

PE: 28.5.2024
31.



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

Die Ministerin

Beauftragter der Landesregierung für die
Belange von Menschen mit Behinderungen
Herrn Dr. Christian Walbrach
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Ministerbüro Abf. 8. Legislatur 04/2023

27.05.2024

Sehr geehrter Herr Dr. Walbrach,

die Staatskanzlei hat mir den Beschluss 04/2023 des
Landesbehindertenbeirats des Landes Sachsen-Anhalt (LBB) vom 11.11.2023
übermittelt und mich gebeten, zu diesem Stellung zu nehmen. Dieser Bitte
komme ich gern nach.

Im Beschluss fordert der LBB die Landesregierung zur Schaffung der
gesetzlichen Grundlagen für eine Hort- bzw. außerunterrichtliche Betreuung
bzw. Assistenz für behinderte Kinder und Jugendliche nach Vollendung des 14.
Lebensjahres auf.

Diese Forderung ist in den vergangenen Jahren wiederkehrend im
Landesbehindertenbeirat aber auch in verschiedenen Ausschüssen – z. B. dem
Bildungs-, dem Sozial- und dem Petitionsausschuss – beraten worden.
Grundsätzlich sind sich die betroffenen Fachbereiche und alle Beteiligten
darüber einig, dass in Einzelfällen mit den bestehenden rechtlichen
Regelungen Einschränkungen hinsichtlich einer Betreuung der Gruppe der
Jugendlichen mit Behinderungen nach Vollendung des 14. Lebensjahres
gegeben sein können. Aufgrund dessen sind das Ministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und das Ministerium für Bildung
bereits seit Langem mit der Thematik befasst.

Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-4521
www.ms.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Ein Ergebnis der gemeinsamen Bemühungen ist bspw. die Kooperationsvereinbarung beider Ministerien, des Landkreistages Sachsen-Anhalt und des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 2012. In dieser Vereinbarung verständigten sich die beteiligten Akteure auf ein Verfahren, um verlässliche Rahmenbedingungen für die Kinderbetreuung in den Schul- und Ferienzeiten zu schaffen.

Da meinem Haus in den vergangenen fünf Jahren keine Beschwerden zur Kenntnis gegeben worden sind, gibt es keinen Anlass zur Annahme, dass die in der Vereinbarung getroffenen Maßnahmen nicht wirken.

Vor diesem Hintergrund und auch unabhängig davon besteht nach Einschätzung meines Hauses kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf für die im Beschluss vorgeschlagene Schaffung einer neuen gesetzlichen Regelung, die eine Hort- oder außerschulische Betreuung von Jugendlichen nach Vollendung des 14. Lebensjahres gewährleistet.

Im Allgemeinen bieten die Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung Ganztagesangebote und ergänzende lernpädagogische Angebote an. Damit können die Jugendlichen bis in den Nachmittag hinein in der Schule bleiben. Auch in den Ferien können Angebote unterbreitet werden. Vermutlich traten die Betreuungsprobleme in der Vergangenheit deshalb lediglich vereinzelt auf und konnten von den beteiligten Verwaltungsakteuren auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen und Absprachen gelöst werden. Dass sich die Nachfrage nach entsprechenden Angeboten somit als eher punktueller Natur darstellt, ist sicherlich auch auf die bereits bestehenden Instrumente zurückzuführen. Da die Regelung von Einzelfällen vorrangig Aufgabe der vollziehenden Verwaltung ist, lässt sich ein genereller gesetzgeberischer Handlungsbedarf nicht ableiten.

Gleichwohl wird empfohlen, auch dem Bildungsministerium den Beschluss des Landesbehindertenbeirats aufgrund der dortigen Zuständigkeit für Förderschulen mit der Bitte um Stellungnahme zuzuleiten, da dort der umfassende Kenntnisstand über den jeweiligen Umfang der Ganztagesangebote vorhanden ist und ggfls. Förderschulen sich zu Ganztagschulen mit einer Betreuung analog des § 24 SGB VIII weiterentwickeln könnten, die eine Betreuung an 5 Tagen zu je 8 Std. beinhaltet und sich damit den Problemlagen wirksam begegnen ließe.

Die vorangegangenen Betrachtungen zeigen, dass bereits jetzt verschiedene Instrumente existieren und auch wirksam werden, um die Betreuung von Jugendlichen mit Behinderungen nach Vollendung des 14. Lebensjahres zu ermöglichen. Die ressortbezogenen Zuständigkeiten sind hierbei verbindlich geregelt und eindeutig – für den Bereich Schule liegt die Zuständigkeit im Ministerium für Bildung, für den Bereich Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe im

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Zur Reduzierung von Schnittstellenproblemen wurde u. a. durch die o. a. Kooperationsvereinbarung getroffen.

Auf die o.g. Möglichkeit, dass MB die Förderschulen als umfassendes Ganztagsangebot in o.g. Sinne strukturiert, wird hier nochmal eindrücklich hingewiesen.

Perspektivisch werden zudem mögliche Schnittstellenprobleme zwischen unterschiedlichen Rehabilitationsträgern obsolet, wenn – wie derzeit geplant – die Kinder- und Jugendhilfe zum 01. Januar 2028 für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen zuständig wird (sogenannte „Inklusive Lösung“). Dies soll mit der dritten Stufe des im Juni 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes umgesetzt werden, welches in einem ersten Schritt die inklusive Ausrichtung des SGB VIII beförderte u. a. durch die Verankerung des Leitgedankens der Inklusion auf Grundlage der UN-BRK, die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen als Qualitätsmerkmal hinsichtlich Finanzierung, Qualitätsentwicklung und Jugendhilfeplanung.

Wenngleich die gesetzlichen Voraussetzungen für die inklusive Lösung noch nicht final geschaffen sind, wurden bereits wichtige Weichen gestellt – für eine inklusivere Kinder- und Jugendhilfe und damit auch für die außerunterrichtliche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Jugendlichen mit Behinderungen nach Vollendung des 14. Lebensjahres gemeinsam mit Peers.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Grimm-Benne